

Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung – Freistellungsjahr (Sabbatjahr)

§ 43 BeamtStG i. V. m. Art. 88 Abs. 4 BayBG

Allgemeines

Das Freistellungsmodell ist eine besondere Form der *Teilzeitbeschäftigung*. Ihre Besonderheit besteht darin, dass die Arbeitszeit nicht – wie sonst üblich – über den gesamten Bewilligungszeitraum hinweg gleichmäßig reduziert wird. Die Beschäftigung erfolgt vielmehr zunächst in einem Umfang, der über demjenigen der genehmigten Teilzeit liegt. Im *letzten Jahr* der Laufzeit entfällt die Unterrichtsverpflichtung und damit die Arbeitszeit völlig (*Freistellungsjahr*). Die Lehrkraft ist während der gesamten Laufzeit teilzeitbeschäftigt und wird auch entsprechend besoldet/vergütet. Die Besoldung/Vergütung wird daher während der gesamten Laufzeit gleichmäßig verringert. Auch während des Freistellungsjahres werden die verminderten Bezüge gezahlt.

Dienstrechtliche Voraussetzungen

- Am Freistellungsmodell können alle Lehrkräfte und Förderlehrer im Beamten- oder Angestelltenverhältnis sowie Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfen teilnehmen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Diese stehen insbesondere dann entgegen, wenn in der jeweiligen Fächerverbindung ein Mangel an Bewerbern besteht oder absehbar ist.
- Das Freistellungsmodell ist für Lehrkräfte und Förderlehrer vorgesehen, die keine Funktion als Schulleiter, Schulleiterstellvertreter, Seminarleiter oder Seminarlehrer ausüben.
- Es können auch bereits Teilzeitbeschäftigte am Freistellungsmodell teilnehmen. Hier kommt es zu einer Neufestsetzung der maßgeblichen Teilzeitquote, die unter der bisherigen Teilzeitquote liegt; dabei darf die Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit/Arbeitszeit nicht unterschritten werden.
- Die Teilzeitbeschäftigung (einschließlich des Freistellungsjahres) muss abgeschlossen sein, wenn die Lehrkraft/der Beschäftigte die Altersgrenze erreicht bzw. das Arbeitsverhältnis durch Erreichen der Altersgrenze endet. Die Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht mit einer Altersteilzeit nach § 43 BeamtStG i. V. m. Art. 91 BayBG überschneiden.

Mögliche Varianten des Freistellungsmodells, jeweils beginnend ab 01. August

- **Dreijähriges** Freistellungsmodell:
Für bisher *Vollbeschäftigte* gilt: Zwei Jahre Vollbeschäftigung, im dritten Jahr völlige Freistellung; 2/3 der Bezüge über die gesamte Laufzeit von drei Jahren.

Für bisher *Teilzeitbeschäftigte* gilt: Nur für Teilzeitbeschäftigte offen, denen bisher eine Teilzeitquote von 3/4 oder darüber genehmigt war. Die neue Teilzeitquote wird auf 2/3 der bisherigen festgesetzt; zwei Jahre Dienst im Umfang der bisher genehmigten Teilzeit, im dritten Jahr freigestellt.

- **Vierjähriges** Freistellungsmodell:

Für bisher *Vollbeschäftigte* gilt: Drei Jahre Vollbeschäftigung, im vierten Jahr völlige Freistellung; 3/4 der Bezüge über die gesamte Laufzeit von vier Jahren.

Für bisher *Teilzeitbeschäftigte* gilt: Nur für Teilzeitbeschäftigte offen, denen bisher eine Teilzeitquote von 2/3 oder darüber genehmigt war. Die neue Teilzeitquote wird auf 3/4 der bisherigen festgesetzt; drei Jahre Dienst im Umfang der bisher genehmigten Teilzeit, im vierten Jahr freigestellt.

- **Fünfjähriges** Freistellungsmodell:

Für bisher *Vollbeschäftigte* gilt: Vier Jahre Vollbeschäftigung, im fünften Jahr völlige Freistellung; 4/5 der Bezüge über die gesamte Laufzeit von fünf Jahren.

Für bisher *Teilzeitbeschäftigte* gilt: Nur für Teilzeitbeschäftigte offen, denen bisher eine Teilzeitquote von 5/8 oder darüber genehmigt war. Die neue Teilzeitquote wird auf 4/5 der bisherigen festgesetzt; vier Jahre Dienst im Umfang der bisher genehmigten Teilzeit, im fünften Jahr freigestellt.

- **Sechsjähriges** Freistellungsmodell:

Für bisher *Vollbeschäftigte* gilt: Fünf Jahre Vollbeschäftigung, im sechsten Jahr völlige Freistellung; 5/6 der Bezüge über die gesamte Laufzeit von sechs Jahren.

Für bisher *Teilzeitbeschäftigte* gilt: Nur für Teilzeitbeschäftigte offen, denen bisher eine Teilzeitquote von 3/5 oder darüber genehmigt war. Die neue Teilzeitquote wird auf 5/6 der bisherigen festgesetzt; fünf Jahre Dienst im Umfang der bisher genehmigten Teilzeit, im sechsten Jahr freigestellt.

- **Siebenjähriges** Freistellungsmodell:

Für bisher *Vollbeschäftigte* gilt: Sechs Jahre Vollbeschäftigung, im siebten Jahr völlige Freistellung; 6/7 der Bezüge über die gesamte Laufzeit von sieben Jahren.

Für bisher *Teilzeitbeschäftigte* gilt: Nur für Teilzeitbeschäftigte offen, denen bisher eine Teilzeitquote von 7/12 oder darüber genehmigt war. Die neue Teilzeitquote wird auf 6/7 der bisherigen festgesetzt; sechs Jahre Dienst im Umfang der bisher genehmigten Teilzeit, im siebten Jahr freigestellt.

Besoldungs- und versorgungsrechtliche/Tarifrechtliche Auswirkungen

Die Lehrkräfte sind während der Laufzeit des Freistellungsmodells Teilzeitbeschäftigte. Ihre besoldungs- und versorgungs-/tarifrechtlichen Ansprüche richten sich daher nach den für Teilzeitbeschäftigte geltenden Bestimmungen. Das führt im Einzelnen zu folgenden Konsequenzen:

- Die Bezüge werden während des gesamten Zeitraumes der Teilzeitbeschäftigung (drei bis sieben Jahre) entsprechend der neu festgesetzten Teilzeitquote anteilig verringert.
- Die Berechnung der Sonderzahlung und der vermögenswirksamen Leistungen erfolgt nach den für teilzeitbeschäftigte Beamte/Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen.
- Der Beihilfeanspruch bleibt in vollem Umfang während der gesamten Zeit der Teilzeitbeschäftigung (auch während des Freistellungsjahres) bestehen.

- Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Sonstige Auswirkungen

- Die Lehrkräfte kehren nach Ablauf des Freistellungsjahres grundsätzlich an die bisherige Schule zurück.
- Durch Mutterschutz und Dienst-/Arbeitsunfähigkeit wird die Teilzeitbeschäftigung nicht verändert. Dadurch bedingte Abwesenheiten führen weder zur Verlängerung des Zeitraums der Arbeitsphase noch zu einer Verkürzung beziehungsweise Verlängerung der Freistellungsphase. Bei Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung, einer Beurlaubung von mehr als einem Monat, begrenzter Dienstfähigkeit oder eines sechs Monate überschreitenden Zeitraums einer Dienstunfähigkeit kann eine ausgleichspflichtige Arbeitszeit nicht angespart werden. Die Arbeitsphase verlängert sich entsprechend.
- Bei Elternzeit oder eines sechs Monate überschreitenden Zeitraums einer Dienstunfähigkeit während der Freistellungsphase verlängert sich diese um den entsprechenden Zeitraum.

Vorzeitige Beendigung/Widerruf der Teilzeitbeschäftigung

Ein Widerruf der gewährten Arbeitszeitreduzierung kann während der Laufzeit des Freistellungsmodells nur bei Beendigung des Beamtenverhältnisses, bei Gewährung von Altersurlaub ab dem 50. Lebensjahr oder in Härtefällen erfolgen, in denen die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung dem Beamten nicht mehr zumutbar ist. Die gewährte Arbeitszeitreduzierung ist für die gesamte Laufzeit in demjenigen Umfang zu widerrufen, dass der Beamte so gestellt wird, als ob er die im Verlauf der Anspannphase eingebrachte Arbeitszeit gleichmäßig verteilt über den Bewilligungszeitraum bis zum Störfall erbracht hätte.

Verfahren

Anträge nach § 43 BeamtStG i. V. m. Art. 88 Abs. 4 BayBG ([PDF Formblatt](#)) sind jeweils bis spätestens **1. April**, über das zuständige Schulamt bzw. die Schulleitung der Regierung der Oberpfalz vorzulegen. Abgabetermine der Staatlichen Schulämter beachten!